

gr. 8°, 1912. Paris u. Vidge, Ch. Béranger. Preis 22 Frs. 50 Cts. ord., 18 Frs. netto.) Beide Teile sind in einem Band vereinigt, der gut ausgestattet und gedruckt ist. Das Werk enthält folgende Kapitel: Le Livre — Le commerce de la Librairie — L'Editeur — La Librairie de détail — La Librairie ancienne — La Librairie de colportage — La Librairie à tempérament — La Librairie de commission — Le Barsortiment. Als Anhang sind der Text der Berner Literatur-Konvention, die Satzungen des Börsenvereins und verschiedene Gesetze in Übersetzung beigegeben.

Die französische Ausgabe wird vielen ausländischen Buchhändlern, die nicht genügend deutsche Sprachkenntnisse besitzen, ermöglichen, sich so genau über den deutschen Buchhandel zu unterrichten. Das Werk kommt ihren Bedürfnissen entgegen, so daß es mit Freuden begrüßt werden wird.

Paris. Johannes Greßmann.

Gutachten amtlicher Handelsvertretungen, denen eine grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist.

1. Zahlungsfrist im Buchhandel im Verkehr mit der Privatkundschaft.

Es ist im Buchhandel nicht handelsüblich, eine Zahlungsfrist von einem Jahre, laufend von dem auf die Lieferung folgenden 1. Januar, zu gewähren. Auch im Verkehr mit der Privatkundschaft (Nichtkaufleuten) ist es nicht Sitte, derartig lange Ziele einzuräumen; vielmehr werden die Rechnungen monatlich, viertel-, halbjährlich usw. ausgestellt und im allgemeinen baldige Zahlung der übersandten Rechnung erwartet bzw. verlangt; einheitliche Verkehrssitten über die für die Zahlungen etwa eingeräumten Kredite bestehen nicht.*)

(Doppelner Handelskammer.)

2. Welche Zahlungsweise ist üblich bei der Lieferung von Modezeitschriften?

Zwischen einer Firma in Berlin, die den Vertrieb von Modezeitschriften pflegt, und einem Schneidermeister schwebte ein Rechtsstreit, in dem es sich um die Frage handelte,

1. ob es bei einem Abonnement auf eine monatlich erscheinende Fachzeitschrift allgemein handelsüblich sei, daß der ganze Abonnementspreis — 30 M — vor Empfang auch nur eines Hestes zu entrichten ist oder nach Empfang des ersten Hestes, oder
2. ob mangels einer Vereinbarung über Pränumerandozahlung jedes einzelne Hest zum Preise von 6 M nach Empfang zu bezahlen ist, oder
3. ob der ganze Abonnementspreis erst nach Empfang des ganzen Abonnements zu entrichten ist.

Die von dem Gericht um ein Gutachten befragte Handelskammer stellte auf Grund eingehender Erhebungen in den beteiligten Verkehrskreisen folgendes fest:

- I. Bei einem Abonnement auf eine monatlich erscheinende Fachzeitschrift der in Frage kommenden Art ist es allgemein handelsüblich, daß der ganze Abonnementspreis — 30 M — bei Empfang des ersten Hestes entrichtet wird.

II. u. III. Es ist weder üblich, jedes einzelne Hest nach Em-

*) Zur Ergänzung wurde bemerkt, daß nach Mitteilung der befragten Sachverständigen in früheren Jahren allerdings die Sortimentbuchhändler vielfach die Rechnungen für die Privatkundschaft erst am Schlusse des Lieferungsjahres auszustellen pflegten und dann noch ein sehr langes Zahlungsziel gewährten. Diese ungebührlich langen Zahlungsziele sind wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Schädigungen des Verlags- und Sortimentbuchhandels mit der Zeit in Wegfall gekommen.

Vgl. dazu das Gutachten der Kieler Handelskammer im Jahrgang 1910 d. Bl. S. 13853, Ziff. 4.

pfung zu bezahlen, noch ist es üblich, den Abonnementspreis erst nach Empfang des ganzen Abonnements zu entrichten.* (Leipziger Handelskammer.)

3. Wann kann im Reisebuchhandel der Lieferant die erste Rate bei Lieferung des Werkes nachnehmen?

Nach Handelsgebrauch darf im Reisebuchhandel der Lieferant von Büchern, wenn die erste Rate des Kaufpreises vereinbarungsgemäß bei Lieferung des Buches zu zahlen ist, das Buch durch Nachnahme unter Erhebung dieser ersten Rate übersenden.

(Doppelner Handelskammer.)

4) Welcher Druckbogenverlust ist bei der Broschüre einer Broschüre als handelsüblich anzusehen?

Ein zwischen einer Leipziger Buchbinderei als Klägerin und einer Leipziger Verlagsbuchhandlung als Beklagter schwebender Rechtsstreit zeigte folgendes Prozeßbild:

Ausweislich ihres Empfangsscheins hatte die Klägerin bestätigt, von der Buchdruckerei für Rechnung der Beklagten zwecks Herstellung zweier Broschüren das Rohmaterial für 3460 bzw. 5080 Exemplare in Empfang genommen zu haben.

Sie hat an die Verlagsfirma 3399 vollständige Exemplare der einen und 5052 Exemplare der anderen Broschüre geliefert. Ferner lieferte sie ab als Defekte 61 Exemplare Bogen 1—5 der einen und 28 Exemplare Bogen 2—4 der anderen Broschüre.

Zum Streit kam es zwischen den Parteien über die Frage, ob die fehlenden 61 Bogen 6 der einen und 28 Bogen 1 der anderen Broschüre von der Buchdruckerei an die Klägerin abgeliefert worden oder ob sie erst bei der letzteren in Verlust geraten sind.

Die Verlagsfirma erhebt wegen der fehlenden Bogen Schadenersatzanspruch, der von der Buchbinderei zurückgewiesen wird unter Hinweis auf einen Handelsgebrauch:

daß, wenn einem Buchbinder von einem Buchhändler in der vorliegend in Betracht kommenden Weise Druckbogen für mehrere Tausend Exemplare zum Broschieren übergeben würden, es als genügende Erfüllung des Vertrages seitens des Buchbinders zu gelten habe, wenn die Anzahl der von ihm zur Ablieferung gebrachten nicht um mehr als 2 Prozent hinter der Zahl der Exemplare, für die die Druckbogen geliefert worden seien, zurückbleibe, insbesondere auch dann, wenn feststeht, daß der Buchbinder die sämtlichen zur Herstellung der letzterwähnten Exemplarzahl erforderlichen Druckbogen erhalten habe.

Die zur Abstattung eines Gutachtens aufgeforderte Handelskammer hat sich daraufhin wie folgt geäußert:

»Wenn einem Buchbinder Druckbogen für mehrere Tausend Exemplare zum Broschieren übergeben werden, so gilt es nach Handelsgebrauch als genügende Erfüllung des Vertrages seitens des Buchbinders, wenn die Anzahl der von ihm zur Ablieferung gebrachten Exemplare um einen geringen Prozentsatz hinter der Zahl der Exemplare, für welche die Druckbogen geliefert wurden, zurückbleibt, insbesondere auch dann, wenn feststeht, daß der Buchbinder die sämtlichen zur Herstellung der letzterwähnten Exemplarzahl erforderlichen Druckbogen erhalten hat.

Als vielfach üblicher Prozentsatz sind 2% der übergebenen Exemplare bezeichnet worden, doch hat man darauf hingewiesen, daß 2% nicht für alle Fälle zutreffen werden, da man vor allem bei einem kostbaren Werke, bei dem alle Vorsichtsmaßregeln getroffen würden, einen anderen Maßstab anlegen müsse. Im vorliegenden Falle, insbesondere bei den in diesem Prozeß in Betracht kommenden Broschüren, erscheint jedoch nach der fast übereinstimmenden Ansicht der von uns befragten Sachverständigen der tat-